



Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8529  
www.lko.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza  
DW: 8582  
p.kaluza@lk-oe.at  
GZ: II/2-062020/A-20/K

## ABSCHRIFT

Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Mail an: [stuellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stuellungnahmen@sozialministerium.at)  
[vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 26. Juni 2020

### **Entwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen wesentliche Teile jenes Kapitels aus dem Regierungsprogramm umgesetzt werden, das die Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft absichern soll (siehe insb S 152). Dabei ist auch das zeitnah an das Regierungsprogramm anknüpfende Inkraftsetzen dankenswert. In diesem Zusammenhang erinnert die Landwirtschaftskammer Österreich daran, dass dieses Kapitel auch die Entlastung von Klein- und Mittelbetrieben in der Sozialversicherung (damit in Verbindung eine gemeinsame Evaluierung der Versicherungswerte im Verhältnis zur tatsächlichen Einkommensentwicklung nach dem Grünen Bericht) und die Datenerhebung zu Berufskrankheiten in der Landwirtschaft als weitere Punkte enthält.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes merkt die Landwirtschaftskammer Österreich an:

**Zu Art 1, Art 2, Art 3 Z 7 und 8 (§§ 292 Abs 8, 739 Abs 2 ASVG; §§ 149 Abs 7, 379 Abs 2 GSVG; §§ 140 Abs 7, 373 Abs 5 BSVG):**

Auch wenn die Textierung dazu eindeutig ist, muss auf Grund aktueller öffentlicher Diskussionen noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich beim pauschal anzurechnenden Ausgedinge bzw bei dessen hier vorgesehener Verringerung um eine Maßnahme im Rahmen des Ausgleichszulagenrechts handelt. Betroffen sind also nur Mindestpensionisten. Diese Änderung führt dazu, dass Übergebern land(forst)wirtschaftlicher Betriebe, die auf die Ausgleichszulage angewiesen sind, diese im Vergleich zu allen anderen

2/3

Ausgleichszulagenbeziehern nun nicht mehr um 13 %, sondern nur mehr um 10 % gekürzt wird, und stellt somit eine wesentliche sozialpolitische Maßnahme dar.

Aus der Sicht der Praxis kritisch zu beurteilen ist allerdings jene Bestimmung, wonach Ausgleichszulagen, die erst durch diese Maßnahme entstehen, nur auf Antrag gebühren, da nicht garantiert werden kann, dass diesbezügliche Informationen alle Betroffenen lückenlos erreichen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Rolle spielen, dass diese Maßnahme ja schon wiederholt öffentlich verkündet wurde (siehe zB die Ministerratsvorträge vom 1.5.2019, GZ BMF-280806/0006-GS/VB/2019, S 12 sowie vom 30.1.2020, GZ BMF-2020-0.066.150, S 2), wodurch die Aufmerksamkeit der Betroffenen nun wohl nicht mehr dasselbe Niveau erreichen wird wie anlässlich einer erstmaligen Ankündigung. Daher sollte in allen Fällen eine amtswegige Gewährung der höheren Ausgleichszulagen ab dem 1.1.2020 vorgesehen werden.

#### **Zu Art 3 Z 3 und 4 (§ 23 Abs 10 BSVG):**

Die Senkung der Mindestbeitragsgrundlage in der bäuerlichen Krankenversicherung auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs 2 ASVG stellt einen wesentlichen Schritt der Angleichung an die anderen Versichertengruppen dar. Dies ist – abgesehen vom Aspekt der Gleichbehandlung – auch im Hinblick auf die große Anzahl der Mehrfachversicherten im bäuerlichen Bereich notwendig: Auch im Falle der Mehrfachversicherung wird die Mindestbeitragsgrundlage nach BSVG angewandt, obwohl hier ihr eigentlicher Zweck, nämlich einen minimalen Beitrag der versicherten Person zum Solidarsystem sicherzustellen, regelmäßig ohnedies durch die mehrfache Beitragsleistung bereits erfüllt ist.

Wesentlich ist, dass die Maßnahme von Anfang an als Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft gedacht war. Dies geht auch eindeutig aus den Erläuterungen hervor. Vor diesem Hintergrund ist es aber nicht denkbar, dass die finanzielle Bedeckung des dadurch entstehenden Beitragsausfalls erst wieder der Versichertengemeinschaft überlassen wird. Daher fordern wir, dass eine finanzielle Bedeckung durch den Bund vorgesehen wird, ein entsprechender Formulierungsvorschlag aus der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen liegt vor.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf in diesem Punkt die Werte des Jahres 2019 enthält.

#### **Zu Art 3 Z 5 (§ 24c BSVG):**

Auf Grund der voranschreitenden Diversifizierung in der Land- und Forstwirtschaft gewinnt die Beitragsgrundlagenoption zunehmend an Bedeutung; wenn auch Einheitswert und

3/3

Versicherungswert für die große Mehrheit der Betriebe ihre Bedeutung für die Ermittlung der Beitragsgrundlage behalten werden, wächst dennoch die Zahl jener Betriebe, für die eine Durchschnittsbetrachtung, wie sie der Versicherungswert vorsieht, kein zutreffendes Ergebnis mehr liefern kann. Aus der Sicht dieser Betriebe ist schon bisher nicht zu erklären, warum sie für die Ermittlung der Beitragsgrundlage an Hand der tatsächlichen einzelbetrieblichen Verhältnisse durch einen Zuschlag gleichsam bestraft werden. Die Abschaffung dieses Zuschlages ist daher ein wesentlicher Schritt, das Beitragsregime des BSVG konsistent und verständlich zu machen.

**Zu Art 3 Z 6 (§ 29a BSVG):**

Der sogenannte Solidaritätsbeitrag kürzt jede Pension nach dem BSVG um 0,5 %. Diese – ausschließlich in der bäuerlichen Pensionsversicherung vorgesehene – Kürzung ist allenfalls historisch erklärbar, allerdings schon allein vor dem Hintergrund, dass die Höhe der bäuerlichen Pensionen ohnedies am unteren Rand der gesetzlichen Pensionsversicherung angesiedelt ist (vgl zB Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2019, S 61), völlig unverständlich. Auch diese Maßnahme stellt daher einen begrüßenswerten Schritt in Richtung Gleichbehandlung der bäuerlichen Versicherten dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich